

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern  
Gegen Empfangsbekanntnis

An die  
Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn  
Hauptstraße 18  
67677 Enkenbach-Alsenborn

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben)	Auskunft erteilt	Telefon	Zimmer	Datum
05.06.2020 610_13	5.4/LT/55203/ 2020/0083/23/004/WEK	Herr Timo Lutz	0631/7105-388 Fax 0631/7105-474	112 <b>Verwaltungsgebäude</b> Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	02.11.2020

E-Mail: timo.lutz@kaiserslautern-kreis.de

## **Vollzug der Wassergesetze in Verbindung mit den Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzen;**

Vorhaben: Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet 'Leininger Straße / Burgstraße' in die Alsenz (Gewässer III. Ordnung)  
in: 67677 Enkenbach-Alsenborn  
Gemarkung: Alsenborn, Flst.-Nr.: 1427/8  
Antragsteller: Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn,  
Hauptstraße 18, 67677 Enkenbach-Alsenborn  
V-Nr.: 2020/0083/23/004/WEK

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 18, 27, 32, 60, 100 und 101 Wasserhaushaltsgesetz (-WHG-) vom 31.07.2019 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 13, 14, 15, 16, 19, 28, 62, 92, 94, 96, 98 und 108 Landeswassergesetz (-LWG-) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) erlässt die Kreisverwaltung Kaiserslautern als zuständige Untere Wasserbehörde folgenden

## **BESCHIED:**

### **1. GEHOBENE ERLAUBNIS**

Den Verbandsgemeindewerken Enkenbach-Alsenborn, Hauptstraße 18, 67677 Enkenbach-Alsenborn, wird auf Antrag die stets widerrufliche unbefristete wasserbehördliche gehobene Erlaubnis für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet 'Leininger Straße / Burgstraße' in die Alsenz (Gewässer III. Ordnung) auf dem Grundstück, Plannummer 1427/8 in der Gemarkung Alsenborn erteilt.

00023F41.doc

**Postanschrift**  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern

**Öffnungszeiten**  
Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern  
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr  
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

**Telefon**  
0631/7105-0  
**Telefax**  
0631/7105-474

**Internet**  
www.kaiserslautern-kreis.de  
**E-Mail**  
info@kaiserslautern-kreis.de

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Kaiserslautern  
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68  
BIC MALADE51KLK  
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

### 1.1 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient nur der Beseitigung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

### 1.2 Planunterlagen

Grundlage und Bestandteile dieses Erlaubnisbescheides bilden folgende, mit dem Erlaubnisvermerk der Unteren Wasserbehörde vom 02.11.2020 versehenen Unterlagen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

- 1.2.1 Antragsschreiben
- 1.2.2 Inhaltsverzeichnis
- 1.2.3 Checkliste
- 1.2.4 Erläuterungsbericht / Hydraulische Berechnungen
- 1.2.5 Übersichtskarte „Entwässerung“, Maßstab 1 : 25.000
- 1.2.6 Lageplan „Kanal“, Maßstab 1 : 500
- 1.2.7 Lageplan „Einzugsgebiete“, Maßstab 1 : 500
- 1.2.8 Lageplan „Einzugsgebiete Mischwasserkanal“, Maßstab 1 : 1.000
- 1.2.9 Katasterplan Einleitstelle, Maßstab 1 : 500
- 1.2.10 Längsschnitt Regenwasserkanal, Maßstab 1 : 500/50
- 1.2.11 Längsschnitt Schmutzwasserkanal, Maßstab 1 : 500/50

Danach wird

### 1.3 Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser

aus dem Neubaugebiet „Neubaugebiet 'Leininger Straße / Burgstraße“ über einen Regenwasserkanal in eine Regenrückhaltung eingeleitet und hieraus stark gedrosselt in die Entlastungsleitung des Regenüberlaufs IV eingeleitet. Diese Entlastungsleitung schließt nach wenigen Metern an die Gewässerverrohrung der Alsenz (Gewässer III. Ordnung) auf dem Grundstück, Plannummer 1427/8, in der Gemarkung Alsenborn an.

### 1.4 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.

### 1.5 Umfang der erlaubten Benutzung

#### 1.5.1 Niederschlagswassereinleitung

Die Einleitstelle dürfen nur bei Regenwetter bei einer angeschlossenen Fläche von  $A = 0,96$  ha und  $A_{\text{red}} = 0,273$  ha eine Wassermenge von höchstens 3 l/s Niederschlagswasser eingeleitet werden.

#### 1.5.2 Geokoordinaten (UTM/ETRS89)

Einleitstelle:	Rechtswert:	422239
	Hochwert:	5482603

## **2. GENEHMIGUNG NACH § 62 LWG**

Die Erlaubnis schließt gemäß § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 62 LWG für die Errichtung und den Betrieb der vorgesehenen Abwasseranlagen mit ein. Deren Errichtung und

Betrieb hat unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.

### **3. ANPASSUNG EINLEITUNG REGENÜBERLAUFBAUWERK IV**

Mit den vorgelegten Planunterlagen wurde auch die Anpassung der Einleitung über das Regenüberlaufbauwerk IV „Friedrich-Ebert-Straße“ beantragt. Über diesen Antrag wird mit dem vorliegenden Erlaubnisbescheides **nicht** entschieden. Dies liegt in der Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern (siehe hierzu auch Aktennotiz der WVE GmbH vom 05.12.2018 - 12. Spiegelstrich – Seite 2 und 3).

### **4. NEBENBESTIMMUNGEN**

- 4.1) Der Beginn der Baumaßnahmen ist der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Gleichzeitig ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen. Ebenso ist spätestens 14 Tage nach Bauende der Abschluss der Baumaßnahme anzuzeigen. Bitte verwenden Sie hierfür die beigefügten Formblätter. Gleichzeitig ist mit der Abschlussanzeige die wasserbehördliche Abnahme entsprechend § 100 LWG zu beantragen.
- 4.2) Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Erlaubnis sowie der Planunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
- 4.3) Die Anlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten; sie sind daraufhin zu überwachen.
- 4.4) Maßnahmen zur Wartung der Anlagen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
- 4.5) Es ist eine Drosselleistung entsprechend der Planung herzustellen. Über den Ablauf darf an der Einleitstelle höchstens 3 l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall) in die Alsenz eingeleitet werden.
- 4.6) Die gemäß hydraulischer Berechnung angeschlossene, befestigte und abflusswirksame Fläche ( $A_U = 0,273$  ha) darf nicht überschritten werden.
- 4.7) Es ist dafür zu sorgen, dass keine Gewässergefährdung eintritt. Die Einleitung von potenziell verunreinigtem Niederschlagswasser ist zu unterbinden (z. B. Löschwasser im Brandfall). Es darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- 4.8) Mit Beendigung der Baumaßnahme ist der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, eine verbindliche Bestätigung der plangemäßen Ausführung vorzulegen, inklusive eines Nachweises des gebauten Rückhaltevolumens.
- 4.9) Es dürfen keine nachteiligen Auswirkungen durch die Niederschlagswassereinleitung auf die umliegenden Grundstücke erfolgen.
- 4.10) Jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb (z. B. Löschwasser, Ölunfall) ist der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
- Auswirkungen auf Abwasseranlagen
- Getroffene Sofortmaßnahmen
- Vorgesehene Maßnahmen zu Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

4.11) Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

4.12) Abfallwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Belange

- Die anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Abfälle (z. B. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) sind zu beachten.
- Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in Ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- Zudem wird auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten. Die Infoblätter sind auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) eingestellt.
- Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden. Der Leitfaden kann über die Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) abgerufen werden.
- Beim Anfall von eventuell pechhaltigem Straßenaufbruchmaterial ist der „Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ bzw. das „Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereiches des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz“ zu beachten. Der Leitfaden und das Merkblatt sind Bestandteil des vorgenannten Leitfadens Bauabfälle.
- Bei der Beseitigung / Verwertung von Erdmassen ist zu beachten, dass Auffüllungen u. U. einer naturschutz-, bau- oder wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Auffüllungen im Überschwemmungsgebiet sind grundsätzlich nicht zulässig.

### **Auflagenvorbehalt:**

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, vorbehalten.

### **Widerrufsvorbehalt:**

Diese Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann,
2. der Antragsteller die Erlaubnis aufgrund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,
3. sich der Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit dem Plan nicht mehr übereinstimmt,
4. der Antragsteller trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Erlaubnis hinaus erheblich ausdehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

### **Hinweise:**

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggfls. einer Nachtragsgenehmigung der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde.
2. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
3. Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zu Tage fördern, zu Tage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.
4. Die Anlagen sind in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen. Es wird deshalb empfohlen, insbesondere während das Baugebiet erschlossen wird, die Anlagen regelmäßig zu überprüfen und ggfls. von angespültem Sand zu reinigen.
5. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass weder der Bau der Anlagen am Gewässer noch die Anlagen selbst bzw. deren Betrieb zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer und dessen Umfeld führen. Sollten sich dennoch nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen ergeben, so ist der Bescheidsinhaber verpflichtet, dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die vermehrten Kosten der Gewässerunterhaltung zu ersetzen, soweit diese durch die Anlagen bedingt sind.

6. Die Arbeiten im Bereich der Alsenz sind mit Sorgfalt und Umsicht auszuführen, so dass Verunreinigungen nicht zu befürchten sind.
7. Die Bauausführung hat zügig und mit großer Sorgfalt zu erfolgen. Während der Bauzeit muss ein schadloser Hochwasserabfluss gewährleistet werden.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwässerungskonzeption nur bei Einhaltung der planerischen Vorgaben und entsprechender Beachtung bei ihrer Umsetzung funktioniert; besonders ist darauf zu achten, dass die an die Einleitstelle angeschlossenen Flächen den Bemessungswert nicht übersteigen.
9. Die Erlaubnis beinhaltet keine Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Anlagen zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers.
10. Für Bau und Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
11. Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
12. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Einleitung/Anlagen von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller.
13. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18-22 Landesbauordnung und § 60 WHG). Die Deutschen Industrienormen (DIN) und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
14. Der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern, und deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
15. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
16. Diese Zustimmung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Bekanntgabe der Zustimmung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
17. Auf die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz wird ausdrücklich hingewiesen.
18. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen Anordnungen gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 29 LWG dar. Zuwiderhandlungen dagegen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße entsprechend geahndet werden.

### **Sachverhalt und Entscheidungsgründe:**

Die Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn, Hauptstraße 18, 67677 Enkenbach-Alsenborn haben unter Einreichung der erforderlichen Planunterlagen Antrag auf Erteilung der gehobene Erlaubnis für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet 'Leininger Straße / Burgstraße' in die Alsenz (Gewässer III. Ordnung) auf dem Grundstück, Plannummer 1427/8 in der Gemarkung Alsenborn bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, gestellt.

Die geplante Einleitung des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 ff WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e in Verbindung mit § 92, 94 und 96 LWG ist die Kreisverwaltung Kaiserslautern, als Untere Wasserbehörde, für die Erteilung der Erlaubnis sachlich und örtlich zuständig.

Das auf Straßen und Plätzen und den geplanten Parkplätzen anfallende Oberflächenwasser wird über Straßenabläufe dem öffentlichen Regenwasserkanal zugeführt. In den nördlich gelegenen Grundstücken wird das Oberflächenwasser in Rückhalteeinrichtungen, z. B. Zisternen mit gedrosseltem Ablauf zum öffentlichen Regenwasserkanal bewirtschaftet. Auf den südlich liegenden Baugrundstücken und im Bereich des Wendehammers wird vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser auf den Grundstücken zu halten und dort in geeigneten Anlagen zur Versickerung zu bringen (z. B. offene Rasenmulden, eventuell in Verbindung mit darunter angeordneten Rigolen zur Zwischenspeicherung). Das zentrale Rückhaltevolumen (ca. 120 m<sup>3</sup>) wird unterirdisch, in Form von Rigolenboxen aus Kunststoff bereitgestellt und unter den Parkplätzen angeordnet.

Die Einstufung der Alsenz als Schwerpunktgewässer gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) steht der Gewässernutzung nicht grundsätzlich entgegen. In dem Bereich des Neubaugebietes ist derzeit keine Maßnahme der EG-WRRL vorgesehen.

Im Verfahren zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Die Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern sowie die Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn, als gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft, haben bei plangemäßer Ausführung und Beachtung der Auflagen und Bedingungen gegen die Durchführung der Maßnahme keine Bedenken.

Um der abflussverschärfenden Wirkung des nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser in die Alsenz entgegenzuwirken, wird die zentrale Rückhaltung auf QDR = 3,0 l/s eingestellt. Somit wird die geforderte Entleerungszeit von mindestens 48 Stunden unterschritten.

Der wasserwirtschaftliche Ausgleich gemäß § 28 LWG wird durch diese Maßnahmen erbracht.

#### Verschlechterungsverbot:

Nach § 27 WHG hat für die wasserrechtlichen Tatbestände eine Überprüfung des Verschlechterungs- und Zielerreichungsgebotes zu erfolgen. In den Unterlagen sind ist dazu folgendes festgehalten:

Die Gewässergüte der Alsenz wird als durchgehend mäßig belastet eingestuft. Bei der Einleitung des Drosselabflusses von ca. 3 l/s handelt es sich um nicht mechanisch behandeltes Oberflächenwasser. Die geplante Erschließung des Neubaugebietes in der Ortslage Alsenborn führt nicht zu einer relevanten schädlichen Erhöhung der aus dem Einzugsgebiet in den Oberflächenwasserkörper Alsenz abgeleiteten Niederschlagswassermengen. Das ökologische Potenzial des Mittelgebirgsbachs wird vorhabenbedingt nicht verändert bzw. verschlechtert.

Dieser Bewertung kann seitens der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, gefolgt werden.

Bei dem Gewässer Alsenz handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG und ist Bestandteil des Oberflächenwasserkörpers Obere Alsenz.

Die vorgesehenen Maßnahmen widersprechen nicht den für den Oberflächenwasserkörper Obere Alsenz aufgestellten Bewirtschaftungszielen bzw. gefährden nicht deren fristgemäße Erreichung.

Eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und chemischen Zustandes ist aufgrund der Größe des Oberflächenwasserkörpers und der vergleichsweise geringfügigen erhöhten Einleitwassermenge sowie des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Wassers nicht zu erwarten.

Gründe gemäß § 12 WHG, die eine Versagung der beantragten Gewässerbenutzung gerechtfertigt hätten, liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um

- Nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen,
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden oder auszugleichen,
- sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

In diesem Zusammenhang wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.

Der Widerrufsvorbehalt für die Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 1 WHG).

Die Nebenbestimmungen dienen dazu, bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Gewässer, insbesondere ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gering zu halten bzw. zu vermeiden. Die Maßnahme soll auch während der baulichen Umsetzung den Grundsätzen und Bewirtschaftungszielen nach § 1, 5, 6 und 27 WHG entsprechen. In diesem Sinn dient der geforderte Randstreifen gleichermaßen als Entwicklungsspielraum für das Gewässer als auch als Nutzungspuffer zu der geplanten Rückhaltung.

Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 15 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen.

Nach vorheriger rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn vom 15.07.2020 erfolgte die Offenlegung in der Zeit vom 20.07.2020 bis 20.08.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 04.09.2020 sind keine Einwendungen erhoben worden.

### **Kostenberechnung**

Die Gebührenberechnung erfolgt gemäß § 106 Abs. 1 Satz 1 LWG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11, 12 Abs. 1, 13, 14 Abs. 1, 17, 22 Abs. 1 und 37 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (-LGebG-) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (-Besonderes Gebührenverzeichnis-) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235).

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 300,00 Euro (in Worten: Dreihundert Euro) festgesetzt.

Lfd-Nr.:	11.1.1	Gebührenrahmen:	265,00 € bis 26.580,00 €
----------	--------	-----------------	--------------------------



Wir bitten Sie, die Gebühr von **300,00 €** innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der **Buchungsnummer** , **Bürgernummer** , an die Kreiskasse, IBAN: DE69 5405 0220 0000 0058 68 bei der Kreissparkasse Kaiserslautern, BIC: MALADE51KLK einzuzahlen.

#### **Folgen von Zahlungsverzug:**

Die Gebühr in Höhe von **300,00 €** ist innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung dieses Bescheides fällig. Wird sie nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so erfolgt gebührenpflichtige Mahnung und anschließend zwangsweise Beitreibung. Außerdem ist bei nicht rechtzeitiger Entrichtung ein Säumniszuschlag nach § 18 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz in Höhe von 1% für jeden angefangenen Monat der Gebührenschild zu zahlen.

Der Gesamtbetrag ist innerhalb der angegebenen Frist auch im Falle eines Widerspruchs zu begleichen, da gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von Verwaltungsgebühren entfällt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern) gewahrt.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/datenschutz/elektronische-kommunikation.html> aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag:

(Lutz)

#### **Anlagen:**

- 2x genehmigter Plansatz
- Baubeginnsanzeige
- Baufertigstellungsanzeige

**In Abdruck:**

1. An die  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz  
z. Hd. Herrn Münzel  
Fischerstraße 12

67655 Kaiserslautern

mit der Bitte um Kenntnisnahme, unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 10.08.2020, Az.: 32-2-22.01.01.00.

2. An den  
Fachbereich 5.3  
-Untere Naturschutzbehörde-  
z. Hd. Herrn Neumer

i m H a u s e

mit der Bitte um Kenntnisnahme, unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 18.06.2020.

3. An die  
Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn  
-Bauverwaltung-  
z. Hd. Herrn Wolf  
Hauptstraße 18

67677 Enkenbach-Alsenborn

mit 1 Plansatz und der Bitte um Kenntnisnahme, unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 13.07.2020, Az.: IV/661-01/EA/be.

**Nach Bestandskraft:**

4. An die  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
-Wasserbuchstelle-  
Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt an der Weinstraße

mit der Bitte um Kenntnisnahme und um Eintragung in das Wasserbuch.

Bestandskräftig am \_\_\_\_\_.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Lutz)